



Bayerischer
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
F. 089/29 67 06
info@bay-bezirke.de

Ausgabe 2/ 2016

Bezirkstag.info

Aus dem Inhalt

Bundesteilhabegesetz

Reform der Eingliederungshilfe: Zum Referentenentwurf
eines Bundesteilhabegesetzes

Gesetz zur Reform der Pflegeberufe

Bewertung aus Sicht der Psychiatrie

Reform des Vergaberechts

Neues Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber

Editorial.	3
Gesundheit	
Gesetz zur Reform der Pflegeberufe	4
Reform des Maßregelvollzugs.	5
Jahresbericht der Suchtberatungsstellen	6
Drogenkonsumräume	7
Soziales	
Bundesteilhabegesetz.	8
„Inklusive Lösung“ in der Kinder- und Jugendhilfe.	10
Unterbringung für unbegleitete minderjährige Ausländer	12
Kommunales	
Bayerisches E-Government-Gesetz	13
Reform des Vergaberechts.	14
Europa	
Konsultation zum europäischen Transparenzregister.	15
Umwelt	
Kormoran-Management in Bayern.	16
Bildungswerk Irsee	
Pflege-Bildung tut not (und gut).	17
Landestreffen der Bürgerhilfe in der Psychiatrie.	18

Impressum

Herausgeber:
Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München
089 21 23 89 0
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Stefanie Krüger,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Redaktion:
Michaela Kiermeyer, Ulrich
Lechleitner

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

eine grundlegende und zukunftsfähige Reform der bislang in der Sozialhilfe verankerten Eingliederungshilfe hin zu einem modernen Teilhaberecht ist eines der „Prestigevorhaben“ der Großen Koalition in Berlin, gleichzeitig aber auch eine langjährige, mit Überzeugung und Herzblut vertretene Forderung der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe in Bayern. Nach einem breit angelegten Beteiligungsprozess auf Bundesebene, in dem Länder und Kommunen als Leistungsträger, die Verbände der Leistungserbringer und die Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Menschen mit Behinderungen ihre Anliegen und Argumente eingebracht haben, hat das Bundesarbeitsministerium Ende April seinen „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ vorgelegt. Leider bleibt dieser Entwurf – trotz guter inhaltlicher Ansätze – an ganz entscheidenden Stellen weit hinter den nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag in ihn gesetzten Erwartungen zurück.

Vor allem die Frage der Finanzierung der mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Kosten ist bisher nicht gelöst. Der Bayerische Bezirkstag fordert für die Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe seit Langem eine Kostenteilung zwischen Bund, Land und Kommunen zu je einem Drittel. Die im Koalitionsvertrag noch explizit vereinbarte Entlastung der Kommunen von den Kosten der Eingliederungshilfe im Umfang von jährlich fünf Milliarden Euro ging daher durchaus in die richtige Richtung. Sie ist aber bislang nicht verbindlich geregelt und droht aktuell, in der Diskussion um den Länderfinanzausgleich nun vollends unter die Räder zu geraten. Wir appellieren deshalb eindringlich an die Entscheidungsträger in Bund und Freistaat sicherzustellen, dass die zugesagte Entlastung durch den Bund samt ihrer Dynamisierung in Bayern tatsächlich bei den Bezirken ankommt.

Mit dem BTHG will der Bund auch die aktuelle Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe drosseln und eine neue Ausgabendynamik verhindern. Hier sehen wir allerdings noch dringenden Nachbesserungsbedarf. Insbesondere müssen die



*Stefanie Krüger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen
Bezirkstags*

diskriminierenden Leistungseinschränkungen bei der Pflegeversicherung und der Behandlungspflege für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen endlich beendet werden.

Die Tendenz, Kosten gesamtgesellschaftlicher Aufgaben auf die kommunale Ebene abzuwälzen und so deren eigenständige Gestaltungsfähigkeit einzuschränken, zeigt sich leider auch bei der Frage der Finanzierung der Aufwendungen für die Versorgung von unbegleitet einreisenden jungen Flüchtlingen, die von den Jugendämtern nach geltendem Jugendhilferecht bei Bedarf auch über das 18. Lebensjahr hinaus betreut werden. Als bundesweit einziges Land verweigert der Freistaat den Kommunen bislang beharrlich die vollständige Übernahme dieser Kosten. Die Bezirke werden dadurch gezwungen, auch diese Ausgaben, die sich für 2016 in gut dreistelliger Millionenhöhe bewegen dürften, an ihre Umlagezahler weiterzugeben.

Der Bayerische Bezirkstag befasst sich darüber hinaus aber noch mit zahlreichen weiteren interessanten Themen und so wünsche ich Ihnen nun eine anregende und kurzweilige Lektüre!

Ihre

Stefanie Krüger

Gesetz zur Reform der Pflegeberufe

Bewertung aus Sicht der Psychiatrie

Die Pflegeberufereform soll die drei Berufsbilder Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege in eine generalistische Ausbildung überführen. In dieser sollen grundlegende pflegerische Kompetenzen für alle gleich vermittelt werden, anschließend ist eine fachspezifische Vertiefung vorgesehen. Die Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirktags erachtet die Pflegeberufereform grundsätzlich für sinnvoll.

Im Januar 2016 wurde der Gesetzesentwurf zur Reform der Pflegeberufe, im März 2016 die Eckpunkte zu einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung veröffentlicht. Als nächste Schritte stehen im Juni die Zweite Lesung im Bundestag, sowie im Juli der Zweite Durchgang im Bundesrat an. Zuvor werden Experten am 30. Mai im Rahmen einer Anhörung im Bundestag den Gesetzesentwurf bewerten. Aufgrund der Komplexität des Gesetzes und der anhaltenden Kritik aus dem Bereich der Kinderkranken- und der Altenpflege ist derzeit nicht absehbar, ob die Pflegeberufereform im Jahr 2016 abgeschlossen wird. Befürchtet wird beispielsweise eine Überforderung der vorhandenen Kapazitäten an Praxiseinsatzorten in der Kinderkrankenpflege oder eine Verstärkung des Fachkräftemangels in der Altenpflege.

Unabhängig von dem nun wieder ergebnisoffenen Gesetzgebungsprozess ist die interne Diskussion in den beiden Fachausschüssen für Psychiatrie und Neurologie sowie der Gesundheitseinrichtungen der Bezirke sehr weit vorangeschritten. Bezirksübergreifend wurden gemeinsam mit Vertretern der Pflegedirektoren, der Berufsfachschulen sowie der Vorstände der Kommunal-

unternehmen beziehungsweise Regiebetriebe zwei [Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf](#) sowie zu den [Eckpunkten einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung](#) aus Sicht der Psychiatrie erarbeitet und in den Gremien des Bezirktags verabschiedet. Die Stellungnahmen können bei Interesse unter www.bay-bezirke.de nachgelesen werden. Im Kern geht es um vier Forderungen:

- Die Vorgaben für die Dauer und Struktur der Ausbildung sind weiter zu präzisieren und insbesondere der Anteil der Psychiatrieeinsatzstunden für sog. Gastschüler (Auszubildende anderer als der bezirklichen Gesundheitseinrichtungen) deutlich zu erhöhen.
- Die Gegenfinanzierung aller ausbildungsbezogenen Kosten wie den Mehraufwand für die Praxisanleitungszeit oder für den regelmäßigen Austausch zwischen allen an der Ausbildung beteiligten Parteien ist sicherzustellen.
- Die Gesamtverantwortung und damit die Planung und Steuerung der theoretischen und praktischen Ausbildung sind in eine Hand – so wie bisher – nämlich in die der Pflegeschule zu geben.
- Die Expertise der Pflege in der Psychiatrie ist bei vertiefenden Regelungen wie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aktiv einzubeziehen.

Katharina Schmidt
Referentin Bayerischer Bezirktag
k.schmidt@bay-bezirke.de

Reform des Maßregelvollzugs

Auswirkungen durch die Rechtsprechung möglicher Weise vorweggenommen

Der Bundestag hat am 28. April 2016 das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung beschlossen, mit dem die Voraussetzungen des Vollzugs der Maßregel „Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus“ nach § 63 Strafgesetzbuch neu geregelt werden.

Ziel des Bundesgesetzgebers ist dabei, Straftäter, die wegen Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit nicht verurteilt werden können, bei denen jedoch wegen Gefährlichkeit die Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird, besser vor unverhältnismäßigen und unverhältnismäßig langen Unterbringungen zu schützen, ohne das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit aus den Augen zu verlieren. Insgesamt soll das Recht des Maßregelvollzugs stärker am verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet werden.

Die Novelle ist das Ergebnis einer jahrelangen Debatte, ob das Strafgesetzbuch oder dessen Ausführung durch die Rechtsprechung rechtsstaatlichen Prinzipien genügt und die durch den Fall Mollath nochmals an Fahrt aufgenommen hatte.

Im Wesentlichen sieht das Gesetz folgende Änderungen vor:

- Lebenslange Unterbringungen sollen zwar nach wie vor möglich sein, aber nur noch in wirklich schweren Fällen. Über sechs Jahre kann grundsätzlich nur noch jemand untergebracht werden, wenn von ihm Taten drohen, durch die die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung gebracht werden; für eine Fortdauer über zehn Jahre reicht die Gefahr der schweren Schädigung nicht aus. Es reicht für eine Fortdauer in der Regel nicht mehr, wenn nur die Gefahr rein wirtschaftlicher Schäden besteht.

- Für die Unterbringung von Personen, bei denen lediglich das Risiko von Straftaten mit wirtschaftlichem Schaden besteht, sind die Voraussetzungen der Anordnung der Maßregel deutlich angehoben worden.

- Unterbringungen nach § 63 StGB werden künftig enghesriger durch fachliche Gutachten auf ihre weitere Notwendigkeit hin überprüft, indem die Frequenz für externe Gutachten erhöht wird. Zudem sind die Anforderungen an die jährlichen gutachterlichen Stellungnahmen der Klinik konkretisiert worden.

- Es wird eine Pflicht zum Wechsel der externen Gutachter eingeführt. Dieser soll grundsätzlich nicht das letzte vorangegangene externe Gutachten erstellt haben.

- Vor jeder Entscheidung, in der es um die Fortdauer bzw. Beendigung der Unterbringung geht, ist der strafrechtlich Untergebrachte zwingend mündlich anzuhören.

Nachdem insbesondere Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in den letzten Monaten deutlich zugenommen hatten, könnte damit die beabsichtigte Wirkung der Reform bereits weitgehend vorweggenommen sein. Die Datenerhebungen über die gegenwärtige Belegung der bayerischen Maßregelvollzugeinrichtungen zu Patienten mit langer Verweildauer legen nicht nahe, dass es zu einer großen Entlassungswelle kommen könnte. Allerdings bleibt die Handhabung durch die Gerichte abzuwarten. Es scheint jedoch gut möglich, dass der Bedarf an nachsorgenden Einrichtungen für ehemalige Forensikpatienten weiter ansteigen wird.

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirketag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Jahresbericht der Suchtberatungsstellen in Bayern 2012

Erstmalig Jahresbericht der Suchtberatungsstellen vorgelegt und gemeinsam ausgewertet

Die bayerischen Bezirke haben sich gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden als Träger der Suchtberatungsstellen darauf verständigt, aus einem Teil der jährlich, im Rahmen der deutschen Suchthilfestatistik, erhobenen Daten der Suchtberatungsstellen in Bayern einen Jahresbericht zu erstellen. Die Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe (KBS) und der Bezirketag haben mit fachlicher Unterstützung durch das IFT Institut für Therapieforschung den Erstbericht mit den Daten aus 2012 erarbeitet, der nun jährlich fortgeschrieben wird. Damit wurde der Einstieg gemacht, diesen wichtigen Baustein im Hilfesystem in seinem Wirken zu beschreiben und von Leistungsträgern und Leistungserbringern gemeinsam zu bewerten. Als Instrument der Qualitätssicherung soll der Bericht helfen, die Suchtberatung den sich ändernden gesellschaftlichen Bedürfnissen und Bedingungen anzupassen und sie qualitativ weiter zu entwickeln.

Aus dem Bericht geht deutlich hervor, dass das Ziel der Förderung der Dienste durch die Bezirke mit etwa 33 Millionen Euro im Jahr erreicht wird: die Dienste bilden einen zentralen Baustein in der Suchtkrankenhilfe in Bayern und erreichen durch ihre flächendeckende Präsenz, das niedrigschwellige Setting und die multiprofessionelle Personalausstattung eine große Zahl hilfeschender Menschen mit Suchtproblemen sowie deren Angehörige. Sie wirken dabei eigenständig und als Knotenpunkt eines umfassenderen Netzwerks von präventiven, akutmedizinischen, psychosozialen und rehabilitativen Angeboten des Versorgungssystems in den Regionen.

Sie leisten einen Beitrag zur sozialen Sicherung der Betroffenen durch Maßnahmen zum Erhalt der Wohnung, der Arbeit und sozialer Unterstützungs-

strukturen und begleiten und stabilisieren im Sinne des Case Managements. Darüber hinaus bieten sie auch alle notwendigen Unterstützungen für eine konstruktive Stabilisierung bei Rückfallkrisen und leisten einen Beitrag zur Prävention, indem sie über Suchterkrankungen informieren und aufklären. Mit der jährlichen Berichterstattung durch den Jahresbericht soll diese Tätigkeit und Funktion ein Gesicht bekommen.

Besonders bemerkenswert sind aus Sicht von Kostenträgern und Leistungserbringern folgende Erkenntnisse:

- Alkohol ist nach wie vor die Droge Nr. 1.
- Es gibt große regionale Unterschiede bei den Stimulanzen.
- Infolge des demografischen Wandels wird die Zahl der älteren Menschen mit Suchtmittelproblemen in den kommenden Jahren zunehmen, da stellen insbesondere älter werdende DrogenkonsumentInnen eine neue Bedarfslage her.
- Menschen mit Abhängigkeit von illegalen Drogen sind eher arbeitslos als Menschen mit Abhängigkeit von legalen Drogen.

Der Bericht selbst kann auf der Homepage des Bezirketags im Downloadbereich unter <http://www.bay-bezirke.de/baybezirke.php?id=241> abgerufen werden.

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirketag
c.wenk-wolff@bay-bezirk.de

Drogenkonsumräume

Reaktionen auf den Appell zur Ermöglichung von Drogenkonsumräumen

Wie zuletzt im Newsletter 16-1 berichtet, hat sich Verbandspräsident Mederer im Auftrag des Hauptausschusses an die Bayerische Staatsregierung mit der Bitte gewandt, durch eine Verordnung nach § 10a Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, in den Städten München und Nürnberg die Einrichtung von Drogenkonsumräumen zu ermöglichen.

Dieser Appell hat ein breites Echo hervorgerufen und die letztes Jahr begonnene fachpolitische Debatte sowohl politisch als auch in der Öffentlichkeit fortgesetzt.

Die sich gegenüberstehenden Argumente wurden in der Bayerischen Staatszeitung am 8. April 2016 in „Die Frage der Woche“ dargestellt, das Leservotum fiel mit etwa zwei Drittel „Ja“ eindeutig zu Gunsten der Auffassung von Verbandspräsident Mederer aus. Herr Mederer machte dabei deutlich,

dass der Negativrekord mit 300 Drogentoten im Jahr 2015 in Bayern zum Handeln auffordere. Es gehe um einen unverzichtbaren Beitrag zum Überleben einer kleinen Gruppe für schwer suchtkranke Menschen, die auf anderen Wegen nicht erreicht werden, und der modellhaft in München und Nürnberg als gezielte Ergänzung des Suchthilfesystems erprobt werden können sollte.

Er bittet alle Bedenkenräger, ihre restriktive Haltung zu überdenken.

Auch im Gesundheitsausschuss des Bayerischen Landtags wurde das Thema wiederholt diskutiert, zuletzt am 26. April 2016 auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN.

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirktag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Bundesteilhabegesetz

Reform der Eingliederungshilfe: Zum Referentenentwurf eines Bundesteilhabegesetzes

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages darauf verständigt, die Leistungen an Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert und unabhängig von der Wohnform bereitgestellt werden. Dabei soll die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft werden. Der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt soll erleichtert werden.

Die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderungen soll so geregelt werden, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.

Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden.

Nach mehrmaliger Verschiebung hat Bundesministerin Andrea Nahles am 26. April nun einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (BTHG)“ vorgelegt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe siedelt er nicht mehr im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe, sondern im Neunten Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, als neuen Teil dort an. Übergänge in Arbeit sollen durch die Schaffung von Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erleichtert und Arbeitgeber durch ein „Budget für Arbeit“ unterstützt werden. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe

entfällt. Geplant sind Verbesserungen bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen. Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, bestimmte Leistungen (z.B. der Beförderung, bei Schulbegleitern oder auch sonstigen Assistenzen) auch für mehrere Personen gemeinschaftlich zu erbringen (sog. „Poolen“). Außerdem enthält er ein für alle Rehabilitationsträger verbindlich geltendes Teilhabeplanverfahren. Bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten der Leistungserbringer soll eine Kürzung der Vergütung möglich sein. Mit Finanzierung durch den Bund während einer Modellphase sollen neue träger- und leistungserbringerunabhängige Beratungsstellen geschaffen werden.

Die bayerischen Bezirke sind als Träger der Eingliederungshilfe von diesen Reformbestrebungen unmittelbar betroffen. Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat sich deshalb bei seiner Sitzung in Bad Kissingen am 12./13. Mai 2016 mit dem Entwurf beschäftigt und ist zu dem Schluss gekommen, dass die bayerischen Bezirke dem vorliegenden Gesetzentwurf jedenfalls ohne eine gesetzliche Regelung der verbindlichen Mitfinanzierung der Eingliederungshilfe durch den Bund nicht zustimmen können.

Trotz des auch von den Bezirken geteilten Anliegens, die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herauszuführen, und einiger guter inhaltlicher Ansätze des Gesetzentwurfs, wie der Einführung eines modernen Behinderungsbegriffs und der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen, bleibt die Gretchenfrage der Finanzierung der mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Kosten offen. Nach der Begründung des Referentenentwurfs würden beim Bund Mehrkosten in Höhe von 693 Millionen Euro, bei den Ländern und Kommunen in Höhe von 46 Millionen jährlich entstehen. Diese Zahlen beruhen freilich weitgehend auf Schätzungen mit einem hohen Unsicherheitsfaktor.

Der Hauptausschuss bekräftigte am 12./13. Mai 2016 die Forderungen aus den von der Vollversammlung des Bayerischen Bezirkstags in der Sitzung am 2./3. Juli 2015 beschlossenen „Fünfzehn Eckpunkten zu den Anforderungen an das Bundesteilhabegesetz“, dass

- die im Koalitionsvertrag vereinbarte Entlastung der Kommunen im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich von den Kosten der Eingliederungshilfe sicherzustellen ist,
- die Verteilung der zu dynamisierenden Entlastung durch den Bund in Höhe von fünf Milliarden Euro jährlich entsprechend der Belastung durch die Kosten der Eingliederungshilfe erfolgen muss und ferner Regelungen zu treffen sind, die sicherstellen, dass diese Entlastung bei den Trägern der Eingliederungshilfe ankommt,
- der Bund und die Länder sich an den Kosten der Eingliederungshilfe zu je einem Drittel beteiligen.

Angesichts des Koalitionsvertrages und der von der Vollversammlung des Bayerischen Bezirkstags in der Sitzung am 2./3. Juli 2015 in Amberg beschlossenen „Fünfzehn Eckpunkten zu den Anforderungen an das Bundesteilhabegesetz“ besteht auch an weiteren entscheidenden Stellen noch dringender Nachbesserungsbedarf.

Dieser betrifft insbesondere

- die Drosselung der aktuellen und das Verhindern einer neuen Ausgabendynamik,

- die Beendigung der diskriminierenden Leistungseinschränkungen für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen bei der Pflegeversicherung und der Behandlungspflege,
- die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit und
- die Einführung eines Bundesteilhabegeldes.

Vor dem Hintergrund der unsicheren Datenlage zu den finanziellen Folgen des Gesetzentwurfs und der künftigen Finanzentwicklung hat der Hauptausschuss außerdem gefordert, eine Evaluationsklausel zu den finanziellen Auswirkungen mit einem verbindlichen Mehrkostenausgleich durch den Bund für die Träger der Eingliederungshilfe in das Bundesteilhabegesetz aufzunehmen.

Um diese Forderungen in die weitere politische Diskussion auf allen Ebenen einzubringen, hat sich der Bezirkstag mit der Bitte um Unterstützung an die sozial- und gesundheitspolitischen Sprecher der Fraktionen im Landtag, die bayerischen Bundestagsabgeordneten und die übrigen bayerischen Kommunalen Spitzenverbände gewandt.

Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirkstag
p.wirth@bay-bezirke.de

„Inklusive Lösung“ in der Kinder- und Jugendhilfe

Zusammenlegung der Sozial- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche

Im Windschatten der Debatte um das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind auf Bundesebene auch die Überlegungen zur bisher sog. „Großen Lösung“ wieder aufgenommen worden. Diese sieht vor, alle Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche - unabhängig von der Behinderungsart - den Jugendämtern zuzuordnen. Dieses Gesetzesvorhaben ist inzwischen allerdings abgekoppelt vom BTHG und läuft unter Federführung des Familienministeriums.

Die bisher bekannten Präsentationen des Bundesfamilienministeriums formulieren als allgemeine Ziele der inzwischen als „inklusive“ betitelten Zusammenführung im SGB VIII „Leistungen aus einer Hand“ und „schwarze Löcher stopfen“.

Zur neuen Ausgestaltung des SGB VIII im Einzelnen sehen sie vor:

- Die „Wesentlichkeit“ der Behinderung (wie bisher im SGB XII) soll keine Voraussetzung für einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen sein (da eine Abgrenzung zwischen allgemeiner und wesentlicher Behinderung im Kindes- und Jugendalter nicht möglich sei und der Grad der Teilhabe-einschränkung nicht von der Schwere der Behinderung abhängt).
- Der Übergang zum SGB XII soll in der Regel mit 18 erfolgen (außer, es besteht zur Verselbstständigung weiterhin ein Bedarf an Hilfen für junge Volljährige).
- Die Beteiligung der Eltern an den Kosten soll von der Art der Hilfe abhängen:
 - ambulant: kostenfrei
 - Leistung mit Bildungsbezug: privilegierte Heranziehung nur bzgl. Unterhaltskosten.

- Dabei sollen die Eltern nicht mehr als bisher bezahlen müssen, den Kommunen aber auch keine Einnahmeausfälle entstehen.
- Eine Umstellungsphase von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes, um Kosten- und Personalverschiebungen vorzubereiten.

Die Kosten rein dieser Umstellungsphase (unter anderem für IT-Umstellung, Arbeitsaufwand, Umzüge, Schulungen, Arbeitsausfall) beziffert das Bundesfamilienministerium für Bayern mit rund acht Millionen Euro. Nach den Zahlen einer zur „Großen Lösung“ eingesetzten Arbeitsgruppe wäre Bayern mit rund 39.000 Empfängern von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII im Umfang von 731 Millionen Euro sowohl nach Fallzahlen als auch Kosten das mit Abstand am weitreichendsten betroffene Bundesland (Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2011).

Die Vorlage eines Referentenentwurfs hat die zuständige Abteilungsleiterin im Familienministerium für Ende Mai angekündigt. Leistungsausweitungen seien nicht beabsichtigt.

Ob der Entwurf diese Absicht tatsächlich adäquat umsetzt, bleibt abzuwarten. Das geplante Kriterium der „Möglichkeit einer Verselbstständigung“ für die Hilfe für junge Volljährige erscheint wegen der sehr subjektiven Komponente jedenfalls noch weniger als die bisherige Qualifizierung nach Behinderungsarten geeignet, eine streitfreie Abgrenzung zur Sozialhilfe zu ermöglichen.

Auch, ob der Zielkonflikt zwischen einer einerseits im Rahmen einer „inklusive Lösung“ notwendigerweise einheitlichen Kostenheranziehung von Eltern mit Kindern mit und ohne Behinderung, andererseits der versprochenen Nichtschlechterstellung der Eltern gegenüber der bisherigen Rechtslage und dem Nichtentstehen von Einnahmeverlusten

der Kommunen auflösbar ist, erscheint sehr fraglich. Nach Angaben des Bundesfamilienministeriums existieren hierzu Studien mit verschiedenen Berechnungsmodellen, die aber nicht veröffentlicht werden.

Schließlich muss sich weisen, ob hier dem Etikett der „Inklusiven Lösung“ entsprechend über die rein verwaltungsorganisatorische und gesetzliche Zusammenführung zweier bisher getrennter Systeme tatsächlich Schritte zu mehr gelebter Inklusion erfolgen.

Daneben hätte die Zusammenführung der Leistungen folgende Nachteile, auf die der Bezirketag in der Debatte der letzten Jahre wiederholt hingewiesen hat:

- Entstehung einer neuen Schnittstelle zur Sozialhilfe beim Ende der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel mit 18 in jedem Fall, während Unklarheiten bezüglich der Behinderungsart und damit der Zuordnung zu Sozial- oder Jugendhilfe bisher nur vereinzelt auftraten.
- Verlust der Kontinuität der Hilfeleistung und der Hilfeplanung beim altersbedingten Ende der Jugendhilfemaßnahme.
- Die Kostenfolgen eines einheitlichen Tatbestandes der „Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“ sind nicht valide abschätzbar. Der Deutsche Landkreistag befürchtet aus den Einschätzungen der Landkreise deutliche Mehrausgaben.
- Verlust der Fachkompetenz der Bezirke und ihrer Fachdienste.
- Erheblicher Qualifizierungsbedarf beim Fach- und Verwaltungspersonal der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das bisher kaum mit behinderten Kindern umgegangen ist.
- Massive Verschiebungen von Leistungsausgaben und Personalkosten zwischen Bezirken und Jugendhilfeträgern.
- Durch den Wegfall der Ausgleichsfunktion der Bezirksumlage entstünde die Notwendigkeit eines neuen Finanzausgleichs für diesen Aufgabenbereich auf Landesebene.
- Mit einem Wechsel von Mitarbeitern der Bezirke zu den Jugendhilfeträgern wäre ein Dienstherrn- und in den meisten Fällen auch ein Ortswechsel verbunden.

Julia Neumann-Redlin
Referentin Bayerischer Bezirketag
j.neumann-redlin@bay-bezirke.de

Unterbringung für unbegleitete minderjährige Ausländer

Unterbringungsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe

Durch die große Zahl an Kindern und Jugendlichen, die in den letzten Monaten ohne Eltern nach Deutschland geflüchtet sind, stießen die Verfahren zu ihrer Versorgung in vielerlei Hinsicht an ihre Grenzen.

Zunächst wurde letztes Jahr durch das *Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* das Verfahren zur Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen (uM) in der Kinder- und Jugendhilfe reformiert. Früher blieben die Jugendlichen in dem Bundesland, in dem sie zuerst aufgegriffen wurden, und das Bundesverwaltungsamt (BVA) verteilte nur die entstehenden Kosten bundesweit durch Bestimmung erstattungspflichtiger Träger. Seit dem 1. November 2015 werden die unbegleiteten Minderjährigen selbst über das ganze Bundesgebiet verteilt, da die Kapazitäten der Jugendhilfe in den besonders stark betroffenen Bundesländern an ihre Grenzen stießen. Bayern hat durch die Neuregelung nach dem Königsteiner Schlüssel 15,5 Prozent der uM aufzunehmen. Zum 1. März 2016 versorgten die Jugendämter in Bayern 14.834 unbegleitete minderjährige Ausländer. Damit liegt die Quotenerfüllung Bayerns bei 139 Prozent (ähnlich Hessen, Hamburg und das Saarland).

Unbegleitete Minderjährige stehen nach internationalen Konventionen und nationalen Regeln und Gesetzen unter einem besonderen Schutz. Sie werden nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom Jugendamt in Obhut genommen und umfassend betreut. Dabei erhalten sie pädagogische, rechtliche, medizinische sowie bei Bedarf therapeutische Hilfe und haben Anspruch auf einen Vormund sowie eine Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die durchschnittlichen Kosten für einen Fall betragen in 2015 bundesweit rund 23.000 Euro. In der Praxis zeigt sich jedoch vielfach, dass die Konzepte der Jugendhilfeeinrichtungen, die auf Kinder und Jugendliche zu-

geschnitten sind, die wegen familiärer Probleme nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können, für die uM nicht passen. Viele benötigen weniger therapeutische oder pädagogische Hilfe, sondern eher Unterstützung im Alltag, um Orientierungsprobleme zu lösen.

Nachdem der Anteil von unbegleiteten Minderjährigen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen von fünf bis zehn Prozent in 2013 auf circa zwei Drittel in 2015 angestiegen ist, beschäftigt sich deswegen seit einigen Monaten eine Arbeitsgruppe im Sozialministerium unter Beteiligung der Jugendämter und der Einrichtungsträger mit der Frage, welche regionalen Angebotsstrukturen speziell zur Unterbringung und Versorgung zukünftig vorgehalten werden sollen. Die Überlegungen sehen hier nach Altersgruppen differenzierte Betreuungsschwerpunkte vor. Mit zunehmendem Alter soll der Fokus von erzieherischen Angeboten hin zu solchen der Verselbständigung mit weitmaschigerem Betreuungssetting verlagert werden. Zudem sollen flexibilisierte Einrichtungskonzepte und eine verstärkte Kooperation mit Arbeitsverwaltung, Schule und Sprachkursträgern eine Rolle spielen. Das sozialpädagogische Fachpersonal soll sich dabei stärker auf seine Kernaufgaben konzentrieren, während für andere Aufgaben (zum Beispiel Hauswirtschaft, Sprache, Berufsorientierung) auch Personal anderer Fachrichtungen eingesetzt werden soll.

Dabei sollen die Textvorlagen innerhalb der Arbeitsgruppe bis Ende Juni abgestimmt sein und im Anschluss vom Plenum des sogenannten For.UM beim Sozialministerium verabschiedet werden.

Julia Neumann-Redlin
Referentin Bayerischer Bezirkstag
j.neumann-redlin@bay-bezirke.de

Bayerisches E-Government-Gesetz

Digitale Verwaltung

Das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) ist am 30. Dezember 2015 in Kraft getreten. Mit dem BayEGovG soll ein Rechtsrahmen für die elektronische Verwaltung (E-Government) in den bayerischen Behörden geschaffen werden. Es gilt grundsätzlich für alle staatlichen und kommunalen Verwaltungen in Bayern und damit auch für die Bezirke. Ausdrücklich ausgenommen sind die Schulen und Krankenhäuser, die nicht mit den „klassischen“ Behördenverwaltungen vergleichbar sind. Für die Sozialverwaltungen der Bezirke gilt das BayEGovG, soweit bundesrechtliche Regelungen der Sozialgesetzbücher nicht entgegenstehen.

Mit dem BayEGovG erhalten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ab dem 1. Juli 2016 erstmals digitale Zugangs- und Verfahrensrechte. Für die Behörden begründet das Gesetz dementsprechend neue Pflichten bei der Organisation und technischen Ausgestaltung ihrer Verwaltungsprozesse.

Das Gesetz räumt den öffentlichen Verwaltungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Gestaltungsspielräume ein und ermöglicht, namentlich beim Angebot elektronischer Behördendienste (wie zum Beispiel Beratungs- und Informationsangebote) und elektronischer Verfahren, Aspekte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Im Rahmen der Anhörungsverfahren hat der Bayerische Bezirkstag gemeinsam mit den anderen bayerischen kommunalen Spitzenverbänden auf die Notwendigkeit solcher Gestaltungsspielräume hingewiesen, um die Effektivität digitaler Verwaltungsprozesse sicherzustellen, denn nicht jede Verwaltungsleistung bietet sich für eine elektronische Abwicklung an oder wird bei allen Behörden gleichermaßen nachgefragt.

Welche Verpflichtungen resultieren nun konkret aus dem neuen BayEGovG? Ein elektronischer Zugang zur Verwaltung muss mit Inkrafttreten des

Gesetzes bereitgestellt sein. Mit Inkrafttreten des BayEGovG sollen die Behörden auch, je nach Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, elektronische Dienste bereitstellen. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgeblich für die Entgegennahme elektronischer Nachweise in Verwaltungsverfahren. Für technisch und organisatorisch aufwändigere Maßnahmen gelten gestufte Umsetzungsfristen, was eine schrittweise Umsetzung ermöglicht. Dies betrifft zum Beispiel die Bereitstellung von Verschlüsselungstechnologien für die sichere Kommunikation sowie von Verfahren zum Ermöglichen der elektronischen Identifizierung und des elektronischen Zahlungsverkehrs oder die Erstellung von Informationssicherheitskonzepten.

Zum Teil können Verpflichtungen auch durch Dienste des Bayernportals erfüllt werden, die vom Freistaat Bayern dauerhaft betriebskostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt für die elektronische Identifizierungsmöglichkeit über das Bürgerkonto (BayernID), für die sichere Übermittlung von Informationen über das Postfach sowie für die elektronische Bezahlung über den ePayment-Dienst. Trotz der Unterstützung durch den Freistaat wird die verstärkte Digitalisierung und die damit einhergehenden Sicherheitsmaßnahmen einen erheblichen Umstellungsbedarf auslösen. Dies gilt umso mehr, je stärker elektronisches Verwaltungshandeln nachgefragt werden wird. Zugleich muss eine bürgerorientierte Verwaltung stets die Bedürfnisse all ihrer Verwaltungskunden im Blick haben. Die persönliche Kontaktaufnahme und Beratung oder die schriftliche Antragstellung muss daher nach wie vor möglich sein. Es ist daher zu begrüßen, dass dies im Gesetz ausdrücklich klargestellt ist.

Irmgard Gihl
Referentin Bayerischer Bezirkstag
i.gihl@bay-bezirke.de

Reform des Vergaberechts

Neues Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber

Zum 18. April 2016 ist für öffentliche Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (für Bauvergaben 5.225.000 Euro, für Liefer- und Dienstleistungen 290.000 Euro, für soziale und andere besondere Dienstleistungen 750.000 Euro) ein neues Vergaberecht in Kraft getreten. Mit dem neuen Vergaberecht des Bundes wird europäisches Recht umgesetzt.

Neue Struktur des Vergaberechts

Mit der Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien wollte der Bundesgesetzgeber zugleich die Chance nutzen, die komplexe Struktur des deutschen Vergaberechts zu vereinfachen und dadurch anwenderfreundlich zu gestalten. Die wesentlichen Vorgaben (allgemeine Grundsätze des Vergaberechts, der Anwendungsbereich, die Vergabearten und Auftragsausführung) sind nun im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gebündelt. Die bisherigen Verordnungen wurden neu strukturiert. Dies gilt insbesondere für die Vergabeverordnung (VgV), in der die Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen im Wesentlichen zusammengeführt wurden. Bauspezifische Vergabeverfahren werden dagegen weiterhin in der VOB/A durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen geregelt. Damit soll den Besonderheiten der Bauleistungen bei öffentlichen Aufträgen Rechnung getragen werden. Die Einzelheiten zur Vergabe von Konzessionen werden - ebenfalls eigenständig - in einer Rechtsverordnung über Konzessionsvergaben (KonzVgV) festgelegt.

Inhaltliche Schwerpunkte

Hervorzuheben sind einige ausgewählte inhaltliche Neuerungen. So werden erstmals, in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Voraussetzungen gesetzlich geregelt, unter denen die öffentlich-öffentliche Zusammen-

arbeit (Inhouse-Geschäfte und interkommunale Kooperationen) vergaberechtsfrei erfolgen kann. Neu ist auch die Geltung vergaberechtlicher Regelungen für Dienstleistungskonzessionen (ab einem Auftragswert von 5.225.000 Euro). Für Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich, die bisher nur national ausgeschrieben werden mussten, sind ab einem Auftragswert von 750.000 Euro europaweite Vergabeverfahren vorgesehen, die aber einem vereinfachten Vergaberegime unterliegen. Soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte können unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes stärker in die Bewertung einfließen. Mit der Vergaberechtsreform soll auch den Belangen der Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden. So können zum Beispiel öffentliche Aufträge unter bestimmten Voraussetzungen nur an Werkstätten für Menschen mit Behinderung vergeben werden. Neben weiteren Änderungen sieht die Vergaberechtsreform die verbindliche Einführung der elektronischen Vergabeverfahren vor.

Nachdem das neue Vergaberecht für die Kommunen als öffentliche Auftraggeber viele Änderungen beinhaltet, werden die bayerischen Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zwei Informationsveranstaltungen (Süd- und Nordbayern) anbieten. Die Einladungen für die Veranstaltung in München am 16. Juni 2016 wurden an die Mitglieder der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände bereits versendet. Die zweite Veranstaltung wird am 11. Juli 2016 in Zirndorf stattfinden. Hierzu wird eine gesonderte Einladung ergehen.

*Irmgard Gihl
Referentin Bayerischer Bezirketag
i.gihl@bay-bezirke.de*

Konsultation zum europäischen Transparenzregister

Ziel des auf Grundlage einer sogenannten interinstitutionellen Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament geschaffenen Transparenzregisters ist es, die Interaktion zwischen EU-Organen und dem breiten Spektrum von Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen, die Sonderinteressen vertreten, offenzulegen. Damit sollen die Entscheidungsprozesse der EU transparent gemacht werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2011 das Transparenzregister erstmals eingeführt und 2014 überarbeitet. Aktuell fand eine Konsultation zur Überprüfung und Weiterentwicklung des bestehenden EU-Transparenzregisters statt.

Diese Gelegenheit hat das Europabüro der bayerischen Kommunen zusammen mit den Europabüros der baden-württembergischen und sächsischen Kommunen genutzt, um auf den verfehlten Anwendungsbereich des aktuellen Registers in Bezug auf die Kommunen hinzuweisen. Im Widerspruch zur eigentlichen Zielsetzung des Transparenzregisters – Offenlegung der Interaktion zwischen EU-Organen und Vertretern mit Sonderinteressen – fallen derzeit auch Kommunen, ihre Verbände und Vertretungen in den Geltungsbereich des Transparenzregisters. Damit werden diese aber behandelt wie private Lobbyisten, die lediglich Partikularinteressen vertreten. Der Stellung der Kommunen als unmittelbar demokratisch legitimierte Selbstverwaltungskörperschaften wird damit nicht Rechnung getragen.

Im Rahmen der Konsultation wurde daher deutlich gemacht, dass Kommunen einschließlich ihrer

Verbände und Vertretungen (Europabüro) als Teil des politischen Mehrebenensystems, genauso wie Bundes- und Landesbehörden sowie deren Vertretungen behandelt werden müssen, von denen zu Recht keine Eintragung ins Transparenzregister erwartet wird. Kommunen und ihre Vertretungen sind ebenso wie der Bund oder die Länder dem Gemeinwohlinteresse verpflichtet und daher gerade nicht mit privaten Lobbyisten, die Sonderinteressen vertreten, gleichzusetzen.

Eine solche Gleichsetzung ist auch vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Anerkennung der lokalen Selbstverwaltung im Vertrag von Lissabon weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Dabei soll nicht die Notwendigkeit eines Transparenzregisters als solches in Abrede gestellt werden. Es geht aber darum, die europa- und verfassungsrechtliche Stellung der Kommunen auch im Rahmen des Transparenzregisters anzuerkennen und die Kommunen einschließlich ihrer Vertretungen nicht mit Vertretern der Privatwirtschaft gleichzusetzen.

Die Bezirke hatten ebenfalls die Möglichkeit bis 1. Juni 2016 an der öffentlichen Konsultation teilzunehmen.

Aktuell arbeiten die Kommission und das Parlament an einem neuen, künftig verpflichtenden Transparenzregister. Ein Entwurf wird für Herbst 2016 erwartet.

Irmgard Gihl
Referentin Bayerischer Bezirketag
i.gihl@bay-bezirke.de

Kormoran-Management in Bayern

Die Situation der Fischbestände in Bayern ist nach wie vor problematisch. Grund sind die Schäden infolge des Klimawandels und der damit einhergehenden Erwärmung der Gewässer, diverse Schadstoffeinträge in Gewässern und vor allem Fisch fressende Vögel und Tiere.

Neben dem Fischreiher, dem Gänsesäger oder dem Fischotter ernähren sich gerade auch die Kormorane von Fischen. Die Schäden, die diese Vögel in den vergangenen Jahren bei den Fischzüchtern und Teichwirten verursacht haben, waren immens. Versuche, die Situation in den Griff zu bekommen, verursachten freilich zahlreiche Konflikte. Die Interessen von Vogelschützern, Fischern und Teichwirten prallten aufeinander. Massive Auseinandersetzungen waren an der Tagesordnung. Die Situation wurde zudem dadurch verschärft, dass in Bayern ein professionelles Kormoran-Management fehlte.

Vor diesem Hintergrund sprach sich der Bayerische Bezirkstag schon vor Jahren dafür aus, staatliche Stellen für Kormoran-Beauftragte seitens des Landwirtschafts- bzw. Umweltministeriums einzurichten.

Aufgabe dieser Kormoran-Manager sollte es sein, umfassend zu beraten, zu forschen, internationale Kontakte herzustellen und vor allem in Konfliktfällen vermittelnd zu agieren.

Vor drei Jahren schuf der Freistaat Bayern zwei Stellen für Kormoran-Beauftragte. Deren Tätigkeit war bislang außerordentlich erfolgreich. Zusammen mit Allgemeinverfügungen, die die Vergrämung des Kormorans ermöglichten, trugen sie wesentlich dazu bei, die konfliktträchtige Situation in Bayern zu entschärfen.



Foto: Gerald Marella – Fotolia.com

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verständlich, dass der Freistaat Bayern diese Stellen nicht im bisherigen Umfang weiterführen will. Derzeit ist er nicht bereit, feste Stellen einzurichten. Er erwägt vielmehr, ein neues Aufgabenprofil zu erarbeiten, das wiederum befristete Beschäftigungsmöglichkeiten erlaubt.

Der Fachausschuss für Umwelt und Fischereiwesen sprach sich in seiner jüngsten Sitzung einstimmig dafür aus, den Freistaat Bayern aufzufordern, die erfolgreiche Tätigkeit der bisherigen Kormoran-Beauftragten nicht zu beenden. Er regte an, dass sich Bezirktagspräsident Josef Mederer an die zuständigen Ministerien wenden solle. Das Schreiben kann über die [Homepage des Bayerischen Bezirkstags](#) abgerufen werden.

Werner Kraus
Referent Bayerischer Bezirkstag
w.kraus@bay-bezirke.de

Pflege-Bildung tut not (und gut)

Veranstaltungen rund um die psychiatrische Pflege

Forum Pflegewissenschaft

Die Akademisierung der Pflege stellt die wohl bedeutendste Entwicklung im Gesundheitswesen der letzten drei Dekaden dar. Bayern steht dabei im Bundesvergleich gut da, wissenschaftlich ausgebildete Pflegepersonen sind mittlerweile in vielen Gesundheitseinrichtungen tätig.

Auch die bayerischen Bezirkskrankenhäuser unterstützen diese Entwicklung. Auf den Stationen als auch auf den verschiedenen Führungsebenen initiieren Pflegende mit akademischem Abschluss wissenschaftlich fundierte Projekte, führen Studien durch und betreuen innovative Entwicklungen.

Um diese Entwicklung weiter zu forcieren und den Kontakt zwischen den Wissenschaftlern zu fördern, bietet das Bildungswerk ein „Forum Pflegewissenschaft“ an, das in diesem Jahr neben bayerischen auch Pflegewissenschaftler aus Baden Württemberg begrüßen durfte.

Neben der Vorstellung verschiedener Projekte wurde ein angeregter Methodendiskurs geführt. Die Kooperation mit der Deutschen Fachgesellschaft für psychiatrische Pflege führte zur Gründung eines Netzwerkes Pflegewissenschaft.

Am 14. und 15. Juni findet im Bildungswerk Irsee zudem ein Symposium mit dem Thema „Pflege heute und morgen“ des Verbandes der Pflegedienstleitungen psychiatrischer Kliniken in Bayern statt. Der Titel lautet „20 Jahre für die Interessen der psychiatrischen Pflege in Bayern“. Das detaillierte Kursprogramm ist auf der Homepage des Bildungswerks unter www.bildungswerk-irsee.de (Kurs 812/16) abrufbar.

Ausstellung „einsmehr“

Unter dem Motto „Es ist normal, verschieden zu sein“ zeigte die Ausstellung „einsmehr“ im März und April 2016 in Kloster Irsee Bilder von Menschen mit Down-Syndrom. Mit 23 eindrucks-

vollen Fotografien von Martin Beck, selbst Vater eines Sohnes mit Down-Syndrom, wird die Normalität unterstrichen, die solche Kinder im Leben erfahren können. Die Bilder zeigen, dass sich die „eins-mehr“-Kinder wie auch die „eins-weniger“-Kinder zumindest in dem einen entscheidenden Punkt gleich sind: Sie sind - jedes für sich - etwas Besonderes.

Wer die Bilder in seine Einrichtung holen möchte, kann mit der „Initiative Down-Syndrom Augsburg und Umgebung e.V.“ Kontakt aufnehmen unter www.eins-mehr.org.

Pflege kultursensibel gestalten

Das Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags reagiert auf die immer kleiner werdende Welt mit Veranstaltungen, die darauf abzielen, Kompetenzen im Umgang mit Menschen aus anderen Kulturkreisen zu vermitteln. Dabei wird sowohl auf die Bedürfnisse von Kolleginnen und Kollegen als auch auf die von Patientinnen und Patienten geachtet.

Ziel unserer Veranstaltung „Pflege kultursensibel gestalten: Aus aller Herren Länder“, die vom 20. bis 22. Juli in Kloster Irsee stattfindet, ist es, die besonderen Kompetenzen zu vermitteln, die zu einem fruchtbaren Umgang miteinander - auch über kulturelle Unterschiede hinweg - hilfreich sind. Dozentin Nurdan Kaya ist die Leiterin des Augsburger Instituts für transkulturelle Verständigung und daher besonders prädestiniert, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Ansätze transkultureller Arbeit nahe zu bringen.

Genauer Informationen zum Programm finden Sie unter www.bildungswerk-irsee.de (Kurs 22/16).

Jürgen Hollick

*Bildungsreferent Pflege, Bildungswerk Irsee
hollick@bildungswerk-irsee.de*

Landestreffen der Bürgerhilfe in der Psychiatrie

Nachbarschaft und Psychiatrie: Einbeziehen, nicht ausgrenzen. Leben wie andere auch

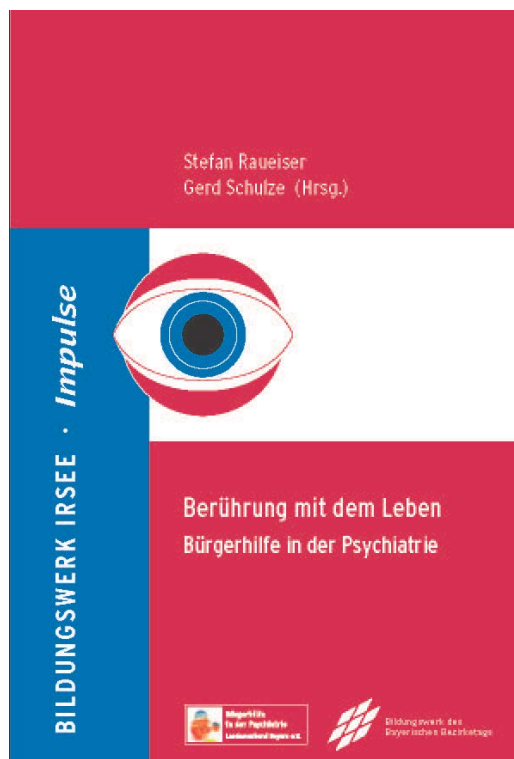
Zum fünften Mal lädt der Verein „Bürgerhilfe in der Psychiatrie. Landesverband Bayern“ gemeinsam mit dem Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags zu einem Landestreffen ein. Dieses Jahr findet das Treffen, das unter der Schirmherrschaft von Bezirktagspräsident Josef Mederer steht, am 3. Juni im Kulturzentrum Seidlvilla in der Landeshauptstadt München statt.

Thematisch beschäftigen sich die Bürgerhelferinnen und Bürgerhelfer aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit der Bedeutung nachbarschaftlicher Netzwerke für psychiatrische Patientinnen und Patienten. Eingeladen sind bürgerschaftlich engagierte Menschen mit und ohne eigene Erfahrungen mit seelischen Erkrankungen. Betroffene, Angehörige und Menschen, die sich engagieren wollen, sind besonders herzlich willkommen.

In einem abwechslungsreichen Methoden-Mix stehen von 10 bis 17 Uhr Referate von Frau Professor Dr. Theresia Wintergerst (Hochschule für angewandte Wissenschaften, Würzburg-Schweinfurt) und Professor Dr. Günther Rieger (Duale Hochschule Baden-Württemberg, Stuttgart) ebenso auf dem Programm wie drei Foren über Nachbarschaftshilfe, Nachbarsein und Aktivitäten im Wohnquartier.

Programm-Flyer und Anmeldeformular können auf der Homepage des Bildungswerks unter www.bildungswerk-irsee.de (Kurs 811/16) heruntergeladen werden oder telefonisch unter 08341/ 906-694 (Frau John) abgerufen werden.

Dr. Stefan Raueiser
 Leiter des Bildungswerks des Bayerischen Bezirktags in Kloster Irsee
stefan.raueiser@kloster-irsee.de



In der IMPULSE-Schriftenreihe des Bildungswerks ist dazu auch erschienen „Berührung mit dem Leben. Bürgerhilfe in der Psychiatrie“, herausgegeben von Gerd Schulze und Stefan Raueiser, Irsee: Grizeto-Verlag 2015. Für € 8,50 über den Buchhandel oder versandkostenfrei im Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags bestellbar.